

Satzung des Vereins „Planet Children Kinderhilfswerk e.V.“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Planet Children Kinderhilfswerk“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Nach Eintragung in das Vereinsregister soll der Name des Vereins „Planet Children Kinderhilfswerk e.V.“ lauten.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Der Verein dient der Förderung der Entwicklungshilfe und mildtätiger Zwecke, der Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- 2) Der Verein wird insbesondere tätig in Ländern der sog. „Dritten Welt“ wie z.B. Tansania, Kenia, Indien.
- 3) Der Verein wird zur Verwirklichung seiner Projekte und Hilfsmaßnahmen unmittelbar selbst tätig. Der Verein kann sich zusätzlich zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Zwecke auch Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Diese sind dem Verein gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Aufgaben und Tätigkeiten der Hilfspersonen sind im vorhinein schriftlich festzulegen. Die Hilfspersonen können im Rahmen der ihnen zugewiesenen Tätigkeit angemessen vergütet werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung, Erhalt und Bau von Waisenhäusern, Kindergärten, Schulen, Krankenstationen und Hospizen.
- Dorf-, Wasser- und Energieprojekte zum Erhalt der häuslichen Umgebung von Kindern und Jugendlichen.
- Beschaffung von Hilfsgütern, wie z.B. Medikamente, Schulmaterialien, Saatgut, landwirtschaftliche Geräte.
- Unterstützung, Erhalt und Aufbau von Berufsbildungsstätten.
- Unterstützung, Erhalt und Aufbau von Versorgung und Arbeit schaffenden Maßnahmen, zum Erhalt der häuslichen Umgebung von Kindern und Jugendlichen.

- 4) Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke i.S.d. § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung. Der Verein unterstützt selbstlos Personen, die infolge ihres wirtschaftlichen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Es handelt sich dabei ausschließlich um Personen aus Entwicklungsländern, insbesondere aus Ländern der sog. „Dritten Welt“, wie z.B. Tansania, Kenia, Indien.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Finanzielle Unterstützung einzelner Kinder oder Jugendlicher zum Zwecke einer geregelten Unterkunft, Ernährung und medizinischen Versorgung.
- Finanzielle Unterstützung einzelner Kinder oder Jugendlicher zum Zwecke einer geregelten Schul- oder Berufsausbildung.
- Finanzielle Unterstützung einzelner Personen, die aufgrund schwerer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage sind sich selbst zu versorgen.
- Finanzielle Unterstützung einzelner Familien, die infolge ihres wirtschaftlichen Zustands nicht mehr in der Lage sind sich selbst zu versorgen.

- 5) Der Verein kann auch als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig werden. In diesem Fall leitet der Verein beschaffte Finanzmittel weiter an andere Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, zweckgebunden für die Förderung insbesondere von:
- Unterstützung, Erhaltung, Kauf und Bau von Waisenhäusern, Kindergärten, Schulen, Krankenstationen und Hospizen.
 - Aufbau von Dorf-, Wasser- und Energieprojekten.
 - Unterstützung, Erhalt und Aufbau von Berufsbildungsstätten.
 - Unterstützung, Erhalt und Aufbau von Versorgung und Arbeit schaffenden Maßnahmen.
- 6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt seine Zwecke unabhängig.

§ 3

Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins auch keine Abfindungen und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Ausgaben.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede (volljährige) natürlich Person und jede juristische Person werden.
- 2) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenamtlicher Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- 4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Alle Mitglieder verpflichten sich jedoch sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus *zwei* Personen:
 - a) dem Vorsitzenden des Vorstandes (1.Vorstand)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2.Vorstand)

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Intern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschafft) besteht aus:

- a) dem vertretungsberechtigten Vorstand
- b) dem Schriftführer

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von *vier* Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

- 3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von vier Jahren überschritten wird.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstand während seiner Amtszeitperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt am Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden, oder im Falle des Vorstandsvorsitzenden dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, schriftlich mitgeteilt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- 6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von Vorstand und Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- 7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Vorbereitung eines Haushaltsplanes,
 5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
 6. Erstellung eines Jahresberichts,
 7. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 8. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen, Bestellung eines Geschäftsführers,
 9. Entscheidung über konkrete Projekte und Maßnahmen des Vereins.

§ 10
Vorstandssitzungen

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).
- 3) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 4) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per e-Mail oder Fax abgefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

§ 11
Mitgliederversammlungen

- 1) Jedes Mitglied –auch ein Ehrenmitglied- hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderen Stellen der Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
 1. Bestimmung der Richtlinien über die Projekte und Förderungsmaßnahmen des Vereins,
 2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt,
 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat *einmal* jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von *zwei* Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- 2) Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung

einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 5) Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Protokollführers wird vom Versammlungsleiter ein anderer Protokollführer bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzu-berufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

- 2) Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.

§ 16

Kassenprüfer

Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser ist nicht Mitglied des Vorstandes und arbeitet als Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder. Überprüft werden die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Zum Kassenprüfer dürfen auch Nichtmitglieder gewählt werden.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 18

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§ 19
Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Stadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, insbesondere zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher, zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 20
Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

München, den 16. April 2005

Dr. Franz Hurrelmann

Edith Rohr

Annemarie Neubauer

Edeltraud Lehnertz

Ute Bergner

Ingrid Rössner

Klaus Rössner

Andreas Rohr